

3. Im vorliegenden Falle ist lediglich behauptet worden, erstens: Der in der Flößordnung von 1851/1853 aufgestellte Spezialgerichtsstand sei durch die Zivilprozessordnung abgeschafft worden, und zweitens (eventuell): die Kompetenz der Flößkommission zur Entscheidung der vorliegenden Streitigkeit sei auch nicht im Sinne der Flößordnung von 1851/1853 anzunehmen.

Diese beiden auf die Interpretation kantonalen Gesetzesrechtes bezüglichen Behauptungen der Rekurspartei hat der Kleine Rat des Kantons Graubünden an Hand einer einläßlichen Prüfung der Rechtsfrage als unrichtig bezeichnet. Demgegenüber beschränkt sich die Rekurspartei darauf, zu erklären, sie halte an der in ihrer Beschwerde an den Kleinen Rat entwickelten Ansicht fest. Unter diesen Umständen könnte das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nur dann einschreiten, wenn die Interpretation des Kleinen Rates als willkürlich und eine Rechtsverweigerung in sich schließend zu bezeichnen wäre. Dies hat aber die Rekurspartei selber nicht behauptet und ist auch sonst nicht anzunehmen. Im Gegenteil erscheinen sowohl die Annahme der unveränderten Geltung der Flößordnung als auch die Annahme, daß diese Flößordnung den Flößkommissionen richterliche Kompetenzen zugeschrieben habe, mit Rücksicht auf eine in der amtlichen Gesetzesammlung des Kantons Graubünden, Bd. I, S. 292 enthaltene offizielle Notiz als wohl begründet.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

## Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

### Bundesgesetze. — Lois fédérales.

#### I. Persönliche Handlungsfähigkeit.

##### Capacité civile.

#### 7. Urteil vom 19. Februar 1902 in Sachen Frank gegen Luzern.

*Stellung einer Frauensperson unter Beistandschaft (gemäss § 12 huz. Vormundschaftsgesetz). Art. 5 Ziff. 1 B.-Ges. betr. persönliche Handlungsfähigkeit. Prüfung des Tatbestandes durch das Bundesgericht als Staatsgerichtshof; Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses.*

A. Rekurrentin, die fünfzigjährige Witwe Frank geb. Schmidlin, ist Mutter von fünf Kindern im Alter von 12—17 Jahren. Ihr eigenes Vermögen beträgt 9000 Fr., dasjenige der Kinder 29,000 Fr. Letzteres besteht in einer Liegenschaft in Niederwizwil zu Rickenbach, die an Melchior Wolf verpachtet ist. Mit diesem Pächter steht Rekurrentin auf gespanntem Fuße, indem sie gegen ihn den Argwohn hegt, er schädige ihre Kinder durch unbefugtes Holzschlagen in deren Wald, durch Wegräumen von Obstbäumen auf der Liegenschaft etc. Infolgedessen wurde Frau Frank unlängst mit Wolf in zwei Rechtsstreitigkeiten verwickelt, einen von ihr angehobenen Straf- und einen von Wolf angehobenen Injurienprozeß. Beide Prozesse hat Rekurrentin in der Hauptsache verloren und sich damit ungefähr 1000 Fr. Kosten zugezogen.

B. Unterm 17. August 1901 beschloß der Gemeinderat von

Nickenbach, es sei Witwe Frank unter Vogtschaft gestellt und ihr als Vogt ihr Schwager Andreas Frank beigeordnet. Dieselbe, wurde zur Begründung dieses Beschlusses geltend gemacht, habe in Umwandlung von Verfolgungswahn und unter Einbildung von vermeintlich zugefügten Schäden gegen Wolf wiederholt unbegründete Anzeigen und Klagen eingereicht, die große Kosten verursacht hätten; sie habe ferner ohne irgend welche Berechtigung die Pacht der betreffenden Liegenschaft mitten in der Pachtzeit neu ausgeschrieben; jeder unbefangene Beamte und Bürger müsse so zu der Überzeugung gelangen, daß Frau Frank entweder von grenzenloser Bosheit und Verleumdungssucht beherrscht oder aber ihr Nervensystem zerrüttet und ihr geistiges Urteilsvermögen umnachtet sei.

C. Gegen diese Verfügung rekurrierte Frau Frank an den Regierungsrat des Kantons Luzern, mit dem Begehren die Vogtschaft gänzlich aufzuheben, eventuell sie in Beistandschaft umzuwandeln. Der Regierungsrat ließ sich vom Amtszugehilfen von Sursee in der Angelegenheit ein Gutachten erstatten, das sich wie folgt ausspricht:

„Wenn auch Pächter Wolf laut der Motivierung der gerichtlichen Urteile durch die Art der Benutzung der Pachtliegenschaft etwelche Veranlassung gegeben haben mag zu den Prozessen, so ist doch keineswegs zu verkennen, daß Rekurrentin persönlich an der fixen Idee leidet, der Pächter schwäche die Pachtliegenschaft und schädige so deren Eigentümer. Auf diese fixe Idee sind die unheilvollen Prozesse der Rekurrentin zurückzuführen. Im Zusammenhange mit derselben zeigt sich ein etwas krankhafter Zug in der Geistesstätigkeit der Rekurrentin, welcher deren Urteilsvermögen einigermassen als getrübt erscheinen läßt, ohne daß geradezu ein geistiges Gebrechen zu konstatieren wäre. Aber dieser leidige Charakterzug, der der Rekurrentin innewohnende Argwohn, zeitigen Handlungen, die in weitem Wiederholungen doch verhängnisvoll und verderblich für den Vermögensbestand der Rekurrentin wirken müßten. Eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit scheint daher angezeigt zu sein und im Interesse der Rekurrentin selbst zu liegen.“

D. Gestützt auf dieses Gutachten und die sub A erwähnten

tatsächlichen Feststellungen wandelte der Regierungsrat mit Erkenntnis vom 16. November 1901 die Bevogtigung der Rekurrentin in Beistandschaft um. Dabei stützte er sich auf folgende Gründe: Die Bevormundung in der Form der Bevogtigung nach § 2 litt. b des Vormundschaftsgesetzes erscheine allerdings nicht als rechtsbeständig, weil die Vorinstanz unbestrittenermaßen das in § 15 genannten Gesetzes vorgeschriebene Verfahren bei Entmündigung wegen geistiger Gebrechen unbeachtet gelassen habe. Dagegen sei nach der Aktenlage im Sinne der §§ 3 litt. d und 12 des Gesetzes vorzugehen, wonach eine Person verbeiständet werden müsse, von welcher in Beziehung auf die Besorgung ihres Vermögens solche Handlungen bekannt sind, die noch nicht die Bevogtigung hinlänglich begründen, deren Wiederholung aber dieselbe herbeiführen müßte.

E. Gegen dieses Erkenntnis ergriff Witwe Frank rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es in dem Sinne aufzuheben, daß sie nicht bloß von der Bevogtigung, sondern auch von der Beistandschaft frei und als vollständig handlungsfähig erklärt werde. Dabei machte sie im wesentlichen noch geltend: den Injurienprozeß gegen Wolf habe dieser und nicht sie angehoben, und der Strafprozeß sei von ihr angehoben worden, weil sie nach luzernischem Rechte nur auf diesem Wege zum Wahrheitsbeweise für ihre gegen Wolf erhobenen Klagen (Vorwurf des Diebstahls) habe zugelassen werden können. Wenn ihr auch dieser Beweis nicht völlig gelungen und die Strafuntersuchung gegen Wolf eingestellt worden sei, so habe doch das Gericht dem Angeklagten Wolf keine Entschädigung zugesprochen, und zwar deshalb nicht, weil er durch seine verdächtige und unordentliche Handlungsweise die Strafuntersuchung veranlaßt habe. Die Nichtbeibringung eines stringenten Beweises im Strafprozesse habe natürlich für die Rekurrentin auch auf den Injurienhandel ungünstig einwirken müssen. Immerhin sei Wolf auch hier mit seiner Entschädigungsforderung, die für ihn die Hauptrolle gespielt habe, rundweg abgewiesen worden. Es werde noch beigelegt, daß Rekurrentin eine sehr sparsame und hauswirtschaftliche Frau sei, die — wie aus einem zu den Akten gelegten Hausbuche hervorgehe — über alle ihre Einnahmen und Aus-

gaben genau Rechnung führe. Bei dieser Sachlage erscheine § 3 litt. d des Vormundschaftsgesetzes auf die Rekurrentin nicht als anwendbar und verstoße ihre Verbeiständung gegen das Bundesgesetz betr. die persönliche Handlungsfähigkeit und gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

F. Der Regierungsrat des Kantons Luzern läßt auf Abweisung des Rekurses antragen, indem er sich auf den Inhalt seines Entscheides und des Gutachtens des Amtsgehilfen beruft, ohne dabei die tatsächlichen Ausführungen der Rekurschrift als unzutreffend zu bestreiten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Auf die Annahme der ersten Instanz, die Rekurrentin leide an einem geistigen Gebrechen, stellte der Regierungsrat bei seinem Entscheide nicht mehr ab, wobei er davon ausging, daß der genannte Bevormundungsgrund nach Maßgabe der kantonalen Gesetzgebung nur in einem besonders hierfür vorgeschriebenen, in casu aber nicht beobachteten Verfahren hätte gültig festgestellt werden können. Demnach hat auch das Bundesgericht auf jene Annahme der untern Vormundschaftsbehörde keine Rücksicht zu nehmen und mußte also zu einer Aufhebung des regierungsrätlichen Erkenntnisses dann gelangen, wenn die Gründe, auf welche dieses selbst sich stützt, die verfügte Beschränkung der Rekurrentin in ihrer Handlungsfähigkeit bundesrechtlich nicht zu rechtfertigen vermöchten.

2. Dabei ist zunächst zu bemerken, daß nicht allein ein gänzlicher Entzug, sondern auch eine bloße Beschränkung der Handlungsfähigkeit, als welche sich die Verbeiständung des luzernischen Rechtes darstellt, nur innert den Grenzen statifinden kann, welche Art. 5 des Bundesgesetzes vom 22. Brachmonat 1881 der kantonalen Gesetzgebung zieht (vgl. z. B. Amtl. Samml. der bundesg. Entsch., Bd. XVIII, Nr. 80, S. 469 f.). Der vorliegendenfalls zur Anwendung gebrachte § 12 des luzernischen Vormundschaftsgesetzes erklärt nun die Verbeiständung als statthaft, „wenn jemand durch leichtfertige oder verschwenderische Lebensweise oder Geschäftsführung derart wirtschaftet, daß für ihn oder auch für diejenigen Personen, für welche er zu sorgen verpflichtet ist, ein Notstand zu befürchten“ steht. Es läßt sich jedenfalls nicht sagen,

daß diese Verbeiständungsgründe weiter gehen, als der Bundesgesetzgeber es gestattet; sie decken sich vielmehr im wesentlichen materiell mit den Voraussetzungen, von welchen Ziff. 1 des Art. 5 leg. cit. den Entzug oder die Minderung der Handlungsfähigkeit abhängig macht, insofern, als diese Maßnahmen daselbst für zulässig erklärt werden im Falle der Verschwendung und einer Vermögensverwaltung, welche nach der Art und Weise ihrer Führung die Gefahr künftigen Notstandes in sich birgt.

Es fragt sich also nur noch, ob die geltend gemachten Bevormundungsgründe nach ihrer tatsächlichen Seite hin gerechtfertigt seien. Gegenüber der Rekurrentin liegt nun lediglich das vor, daß sie von Pächter Wolf wegen injuriöser Äußerungen eingeklagt wurde, daß sie, und zwar wie es scheint, bloß, um nach Maßgabe der luzernischen Gesetzgebung den Wahrheitsbeweis in diesem Prozesse erbringen zu können, ihrerseits eine Strafflage gegen Wolf anstrebte und daß endlich die beiden Rechtsstreitigkeiten zu ihren Ungunsten endigten, insofgedessen sie circa 1000 Fr. an Kosten zu bezahlen hatte. Mit diesem Tatbestande kann vorerst die nötige faktische Grundlage für den Verbeiständungsgrund der „leichtfertigen oder verschwenderischen Lebensweise“ im Sinne des § 12 cit., bezw. der „Verschwendung“ im Sinne des Bundesgesetzes, nicht als vorhanden angesehen werden. Denn darunter läßt sich gewiß nicht die — wenn auch ganz ungerechtfertigte — Veranlassung von Prozessen und daraus entstehender Kosten subsumieren, sondern es wäre eine solche Handlungsweise allenfalls dem Begriffe der leichtfertigen, die Befürchtung eines Notstandes nahelegenden „Geschäftsführung“ im Sinne des § 12 cit., bezw. des Art. 5 Ziff. 1 des Bundesgesetzes zu unterstellen. Indessen erscheint auch von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet eine solche Gefährdung der ökonomischen Existenz der Rekurrentin durch unbefonnenes Prozessieren nach den Akten als ausgeschlossen: Die beiden Prozesse, auf die verwiesen wird, stehen in engem Zusammenhang. Daß Rekurrentin sonst noch in Rechtsstreitigkeiten sich eingelassen und überhaupt einen ihr Vermögen gefährdenden Gang zum Prozessführen habe, ist nicht ersichtlich und auch vorinstanzlich nicht behauptet worden. Dazu kommt, daß der Pächter Wolf sie zuerst belangte, daß sie also zur Ein-

lassung auf die Sache genötigt war. Und wenn sie andererseits nachher als Klägerin im Strafprozesse auftrat, so scheint dies eben, wie erwähnt, lediglich zum Zwecke geschehen zu sein, um durch Erbringung des Wahrheitsbeweises sich der gegen sie erhobenen Injurienklage widersetzen zu können. Noch zu beachten ist dabei, daß in dem Gutachten des Amtsgehilfen von Sursee, auf welches das angefochtene Erkenntnis sich stützt, selbst erklärt wird, der Pächter Wolf müsse laut der Motivierung der ergangenen gerichtlichen Urteile durch die Art der Benutzung der Pachtliegenschaft etwelche Veranlassung zu den Prozessen gegeben haben, und daß auch die Vorinstanz die tatsächlichen Angaben in der Rekurschrift, mit welchen die Rekurrentin ihr Vorgehen rechtfertigt, nicht als unrichtig bestreitet und der Rekurrentin namentlich die Eigenschaft der Sparsamkeit und richtiger Rechnungsführung nicht abspricht. Nach alledem läßt sich aber unmöglich sagen, es sei für die verfügte Beschränkung der Rekurrentin in der Handlungsfähigkeit genügend Grund vorhanden, um so weniger als ihre Handlungsweise offenbar wesentlich dem berechtigten Gefühle entsprang, die Interessen ihrer Kinder als Eigentümer der fraglichen Pachtliegenschaft bestmöglichst wahren zu sollen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit das angefochtene Erkenntnis des lugernischen Regierungsrates vom 16. November 1901 aufgehoben.

## II. Schuldbetreibung und Konkurs. — Poursuite pour dettes et faillite.

8. Urteil vom 6. Februar 1902 in Sachen  
Moosbrugger gegen Breu.

*Kann das kantonale Rechtsmittel der Revision auf das Nachlassverfahren Anwendung finden? — Behauptete Verletzung des Art. 64 B.-V. und Art. 2 der Uebergangsbestimmungen dazu. — Verhältnis von Bundesrecht und Kantonalrecht mit Bezug auf den Nachlassvertrag.*

A. Der Rekursbeklagte Breu, über welchen der Konkurs eröffnet worden war, hatte einen Nachlassvertrag vorgeschlagen. Gegen dessen Bestätigung erhob der Rekurrent als Gläubiger des Konkursiten Einspruch und das Bezirksgericht Oberegg als zuständige Nachlassbehörde verwarf den eingereichten Entwurf, da er die nach Art. 305 B.-G. betr. Schuldbetr. und Konkurs erforderliche Zustimmung der Gläubiger nicht gefunden hatte. Späterhin kam infolge neuer Bemühungen des Rekursbeklagten ein veränderter Kollokationsplan zu stande, der unangefochten blieb. Gestützt hierauf verlangte jener bei der Nachlassbehörde Revision des frühern, in Rechtskraft erwachsenen Entscheides. Das Bezirksgericht Oberegg erkannte am 22. Juli 1901, auf das Begehren werde, da es ungesetzlich sei, nicht eingetreten, änderte aber auf erneute Eingabe des Rekursbeklagten seine Auffassung, indem es durch Urteil vom 2. Oktober 1901 die Zulässigkeit des Revisionsverfahrens bejahte. Das Kantonsgericht pflichtete auf erfolgte Appellation der Vorinstanz bei.

B. Gegen diesen Entscheid des Kantonsgerichts vom 24. Oktober 1901 ergriff Moosbrugger rechtzeitig und in richtiger Form den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht. Er beantragt Aufhebung des Urteils, da es eine Verletzung von Art. 64 B.-V. und Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur B.-V. involviere, indem das Gericht die kantonale Zivilprozessordnung an Stelle des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs an-